

Antrag

der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Kai Gehring, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Ulle Schauws, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner, Volker Beck (Köln), Britta Haßelmann, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Corinna Rüffer, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das Kindeswohl bei der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge absichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bürgerkriege, Armut, Klimawandel und internationale Konflikte haben weltweit zu Flucht und Migration in einem bisher nicht gekannten Ausmaß geführt. Das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR schätzt, dass im Jahr 2015 weltweit etwa 60 Millionen Menschen auf der Flucht sind, darunter viele Kinder und Jugendliche.

Auch Deutschland ist Fluchtziel für Familien und Kinder. Immer mehr Kinder und Jugendliche flüchten allein, ohne ihre Eltern. Sie sind in einem besonderen Maße auf unseren Schutz angewiesen. Die Zahl der allein flüchtenden Kinder und Jugendlichen, die in Obhut genommen werden müssen, hat sich 2014 fast verdoppelt. Ende des Jahres 2014 befanden sich rund 10.400 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut der Jugendämter. Allen Schätzungen zufolge werden die Flüchtlingsbewegungen nach Deutschland in den kommenden Jahren kaum weniger werden und die Zahl an Inobhutnahmen wird noch weiter steigen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden bisher in der Regel von den Aufnahmejugendämtern versorgt und untergebracht. Die in den vergangenen Jahren schnell angestiegenen Flüchtlingszahlen stellen für die Ankunftscommunen eine enorme Herausforderung dar, die sie finanziell und auch personell vielerorts an ihre Grenzen stoßen lassen. Trotz des hohen Engagements der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Jugendamtsbezirken und der großen zivilgesellschaftlichen Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern ist eine dem Kindeswohl entsprechende Inobhutnahme neu ankommender junger unbegleiteter Flüchtlinge häufig kaum noch möglich. Die Möglichkeit einer Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in andere Kommunen, auch in andere Bundesländer, stellt daher eine sinnvolle Option zur Entlastung und Entspannung der Situation vor Ort dar. Im Vordergrund

steht dabei insbesondere die Gewährleistung einer guten Versorgung der jungen Flüchtlinge.

Eine Verteilung darf sich jedoch nicht primär an einem starren Verteilungsschlüssel orientieren. Die staatlichen Behörden haben gegenüber minderjährigen Flüchtlingen, die ohne Eltern und ohne andere Vormünder einreisen, eine besondere Schutzverantwortung und sind in der Pflicht, das Kindeswohl im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention abzusichern. Daran muss sich das Leitprinzip in der Versorgung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge orientieren. Dabei ist das Kindeswohl nicht einseitig als Abwehr von Gefahren zu verstehen, sondern umfasst gezielt auch die direkte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den sie betreffenden Belangen. Auch diese Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf bestmögliche Förderung und Teilhabe.

Kinder und Jugendliche, die sich allein durch verschiedene Länder, durch Krieg und Elend gekämpft haben, die ihre Familien, Freunde und Heimat hinter sich gelassen haben, lassen sich nicht einfach an einen Ort verschieben, an dem gerade Platz und Betreuungskapazitäten vorhanden sind. Ihre eigenen Wünsche, Bedürfnisse, Reiseziele und der Ausblick auf eine sie fördernde Betreuung müssen in der Planung und Durchführung einer möglichen Verteilung eine zentrale Rolle spielen. Werden sie ohne ausreichende Informationen, ohne Beteiligung oder gar gegen ihren Willen verteilt, werden die Kinder und Jugendlichen – so wie sie es auf der Flucht gewohnt waren – ihren eigenen gefährvollen Weg außerhalb der schützenden staatlichen Strukturen gehen. Fallen sie erst einmal aus dem System, können schließlich auch die Behörden ihrem Schutzauftrag nicht mehr nachkommen.

Viele der jungen Flüchtlinge kommen mit einer Fluchtgeschichte in Deutschland an, die sie traumatisiert hat. Sie benötigen eine intensive medizinische, therapeutische und psychologische Behandlung. Erst wenn alle wesentlichen Fragen zur notwendigen Betreuung und Versorgung sowie den Reisezielen der Kinder und Jugendlichen geklärt sind, kann eine Verteilung in Kommunen mit der dafür geeigneten Infrastruktur erfolgen.

Nicht jede Kommune ist derzeit auf die besonderen Bedürfnisse junger Flüchtlinge vorbereitet und bietet dem Kindeswohl entsprechende Aufnahmebedingungen. Deutschland im Sommer 2015 zeigt ein zweigeteiltes Gesicht. Einerseits große Solidarität und Unterstützung durch die Bürgerinnen und Bürger, eine Zivilgesellschaft, die sich einsetzt für Menschen die in Deutschland Zuflucht suchen. Andererseits aus den 1990er-Jahren nur allzu bekannte rechtsextreme und rassistische Übergriffe gegenüber Flüchtlingsunterkünften oder noch schlimmer, den Geflüchteten selbst. Es muss sichergestellt sein, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht ausgerechnet in Kommunen verteilt werden, in denen sie tagtäglich mit Hass und offenem Rassismus konfrontiert werden. Darüber hinaus brauchen die Aufnahmekommunen geeignetes und im Umgang mit jungen Flüchtlingen geschultes Personal. Ob Vormund, Pflegefamilie oder Betreuerinnen und Betreuer: Menschen, die sich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kümmern, müssen über ein hohes Maß an altersgerechter und interkultureller Kompetenz verfügen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Kindeswohl im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in allen Fragen der Verteilung vorrangig zu berücksichtigen. Dazu muss eine Überprüfung der Interessen und Bedürfnisse des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings stattfinden, die auch bei der Verteilung zu berücksichtigen sind;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Bedingungen für die Klärung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen am Erstaufnahmeort regelt:

- a. den Abgleich der persönlichen Daten und Personalien des jungen Flüchtlings;
 - b. eine Alterseinschätzung auf der Grundlage verbindlicher Standards gemäß den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter;
 - c. die Feststellung von Verwandten innerhalb Deutschlands und innerhalb Europas, um eine möglichst schnelle Familienzusammenführung zu ermöglichen; zusätzlich eine Erweiterung des Familienbegriffs gemäß Dublin-III-Verordnung;
 - d. die individuelle und altersgerechte Feststellung des Bedarfs an medizinischer und therapeutischer Versorgung auch gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention und der Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie der EU;
 - e. den Ausschluss von der Verteilung, sollten beim unbegleiteten minderjährigen Flüchtling Verdachtsmomente auf Menschenhandel, Sklaverei und Zwangsprostitution bestehen oder sollte es sich um ehemalige Kindersoldaten handeln;
 - f. die bestmögliche Berücksichtigung des gewünschten Reiseziels der Kinder und Jugendlichen;
 - g. die Berücksichtigung von Gruppen mit gemeinsamer Fluchtgeschichte sowie von Freundesbeziehungen bei der Verteilung;
 - h. die schnellstmögliche Übernahme einer Vormundschaft zur Wahrung der Interessen des minderjährigen Flüchtlings, zur Minimierung der Schutzlücken und zur Ermöglichung eines unverzüglichen Zugangs zum Asylverfahren;
3. in diesem Gesetzentwurf festzulegen, dass die Aufnahmejugendämter und -kommunen für die Unterbringung und Betreuung eine für junge Flüchtlinge geeignete Infrastruktur aufweisen müssen. Es bedarf ausreichender Möglichkeiten der medizinischen, psychologischen und therapeutischen Betreuung und Übersetzer für die Muttersprache der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Rechtliche Vormünder müssen mit Fragen des Asylrechts vertraut sein, um die Interessen der betreffenden Kinder und Jugendlichen vertreten zu können;
 4. in diesem Gesetzentwurf die weitere Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu regeln, wobei
 - a. eine deutschlandweite Verteilung allein auf der Grundlage einer starren Quote nicht stattfinden soll, da dies das Kindeswohl nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt;
 - b. auf die Feststellung ehemaliger Kindersoldaten ein besonderes Augenmerk gelegt wird. Diesen muss eine besondere therapeutische Betreuung zukommen.;
 - c. Geschwisterkinder, Verwandte und enge Bezugspersonen gemeinsam verteilt werden sollen;
 - d. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge möglichst in der Nähe ihrer Verwandten untergebracht werden sollen, wenn diese die Vormundschaft nicht übernehmen können;
 - e. der Bund die betroffenen Länder und Kommunen in Fragen der Unterbringung und Versorgung finanziell unterstützt;
 5. das Alter für wirksame Verfahrenshandlungen in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren von 16 auf 18 Jahre anzuheben und somit die Vorrangstellung des Kinder- und Jugendhilferechts für über 16-Jährige zu betonen. Gleichzeitig müssen die individuellen Anhörungs- und Beteiligungsrechte für mögliche Asylverfahren gewahrt bleiben;

6. auch über 18-jährigen jungen Flüchtlingen im Bedarfsfall Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beispielsweise im Bereich der Hilfen für junge Volljährige oder bei der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe zu gewähren;
7. unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine Perspektive zu geben, indem ihnen ein gesicherter Aufenthaltsstatus während der Zeit einer Berufsausbildung und der ersten Berufserfahrung danach zugesichert wird.

Berlin, den 7. September 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet Deutschland, das Kindeswohl bei allen Fragen der Versorgung und Verteilung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge vorrangig zu berücksichtigen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BR-Drs. 349/15), kommt dieser Prämisse nicht vollumfänglich nach. So ist beispielsweise die Überprüfung der Interessen und Bedürfnisse der jungen Flüchtlinge nicht festgeschrieben, es gibt keine Standards von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten. Damit wird den Regelungen des SGB VIII widersprochen. Ein Schlüssel zur altersgerechten Versorgung und Betreuung ist neben den erforderlichen medizinischen und therapeutischen Komponenten vor allem die Sprache. Gerade zu Beginn der Inobhutnahme ist zu erwarten, dass junge Flüchtlinge nur über sehr wenige Deutschkenntnisse verfügen. Nur wenn Kinder und Jugendliche sich in ihrer Muttersprache ausdrücken können, ist es möglich, sie auch angemessen zu beteiligen. Es muss sichergestellt sein, dass entsprechende Übersetzer während des Feststellungsverfahrens verfügbar sind. Dazu soll die Bundesregierung in Kooperation mit den Ländern und Kommunen ein Netzwerk an Übersetzern und Therapeuten aus den Herkunftsländern aufbauen.

Um den Kindern und Jugendlichen die Unsicherheit während der Feststellung der notwendigen persönlichen Daten weitestgehend zu nehmen, muss ein hohes Maß an Transparenz über die Vorgänge gewährleistet sein. Zudem muss das Feststellungsverfahren so schnell wie möglich und dennoch so umfassend wie nötig durchgeführt werden. In jedem Fall ist die Sicherung des Kindeswohls der ausschlaggebende Faktor.

Nicht jedes Jugendamt in Deutschland verfügt über die notwendige Infrastruktur für die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Hierfür bietet sich der Aufbau von Schwerpunktjugendämtern an, in denen die Kompetenzen im Umgang mit jungen Flüchtlingen gebündelt werden. Dabei muss die verteilende Stelle über die Ausstattung und Eignung möglicher Aufnahmejugendämter informiert sein, beispielsweise durch ein Meldesystem. Der Bund sollte sich finanziell am Aufbau der notwendigen Strukturen beteiligen. In den Aufnahmekommunen braucht es ausreichende Möglichkeiten der medizinischen, psychologischen und therapeutischen Betreuung und Übersetzer für die Muttersprache der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Die rechtlichen Vormünder müssen mit Fragen des Asylrechts vertraut sein, um die Interessen der betreffenden Kinder und Jugendlichen angemessen vertreten zu können. Und nicht zuletzt muss sichergestellt sein, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Kommunen verteilt werden, die ihnen Perspektiven für ihre Zukunft ermöglichen, in denen sie Zugang zu Bildung oder Arbeit haben und sich nicht vor rassistischen Übergriffen fürchten und verstecken müssen.

Zu 2b: Die Feststellung des Alters des Flüchtlings ist zentral für dessen Einordnung ins Rechtssystem. Nur minderjährige unbegleitete Flüchtlinge fallen unter den Schutz der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist daher unerlässlich, bundesweit einheitliche Mindeststandards einer am Kindeswohlorientierten Alterseinschätzung und dessen Dokumentationspflicht gesetzlich festzuschreiben. Hierfür bieten sich die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter an.

Zu 2d: Junge Flüchtlinge sind besonders schutzbedürftige Personen, die unter die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU fallen. Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen haben. Zur Gewährleistung dieser Berücksichtigung haben die Mitgliedstaaten nach Art. 22 bei der Inobhutnahme am Ankunftsort des jungen Flüchtlings zu beurteilen, ob dieser besondere Bedürfnisse hat und welcher Art diese Bedürfnisse sind. Der Bedarf an medizinischer und therapeutischer Versorgung muss individuell und altersgerecht festgestellt werden.

Zu 2h: Im Rahmen des Feststellungsverfahrens werden existenzielle Richtungsentscheidungen für das weitere Leben des jungen Flüchtlings getroffen. Das Ergebnis der Alterseinschätzung entscheidet beispielsweise über die Zuständigkeit des SGB VIII und damit über die weitere Unterbringung, Versorgung und Betreuung des Flüchtlings. Gegenüber den Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung muss Rechtsschutz zur Verfügung stehen. Dies ist nur durch eine gesetzliche Vertretung möglich. Die Vormundbestellung muss deshalb unverzüglich nach der Inobhutnahme des jungen Flüchtlings, vom Familiengericht angeordnet werden.

Zu 5: Die u. a. durch die UN-Kinderrechtskonvention gebotene Anhebung des Alters für wirksame Verfahrenshandlungen in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren von 16 auf 18 Jahre ist auch im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BR-Drs. 349/15) vorgesehen. Gleichzeitig müssen jedoch auch minderjährige Flüchtlinge die Möglichkeit haben, Asyl nachzusuchen und individuelle Anhörungs- und Beteiligungsrechte zu bekommen. Hierfür ist es notwendig, dass die rechtlichen Vormünder mit Fragen des Asylrechts vertraut sind, um die Interessen der betreffenden Kinder und Jugendlichen vertreten zu können.

Zu 6: Um den Übergang in die Selbstständigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erleichtern, sieht das SGB VIII Hilfen für junge Volljährige vor. Aufgebaute Vertrauensbeziehungen zu Betreuerinnen und Betreuern oder die Integration in Wohngruppen müssen damit nicht in jedem Fall abrupt abgebrochen werden. Gerade die besonders schutzbedürftige Gruppe der jungen Flüchtlinge braucht bei Bedarf einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige im Rahmen des SGB VIII.

